

# Zonenplanänderung infolge Neubau «Werk- und Entsorgungshof»

Umzonung der Teilparzelle Nr. 865

Erläuterungsbericht



Januar 2019

**Impressum**

Auftraggeber: Gemeinde Sumiswald

Autor: georegio ag, Thomas Frei, Valérie Fux, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf  
(maissen@georegio.ch, T direkt: 034 420 75 46)

Titelbild: Mögliche bauliche Umsetzung des Werk- und Entsorgungshofes (Quelle: Projektstudie des Planungsbüros)

Version	Datum	Inhalt
1.0	09.01.2019	Erläuterungsbericht für öffentliche Auflage

---

# Änderung Zonenplan

## Umzonung der Parzelle Nr. 865

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>1</b>
1.1	Ausgangslage und Problemstellung .....	1
1.2	Standortevaluation .....	1
1.3	Planerische Zielsetzung .....	2
<b>2</b>	<b>Zonenplanänderung</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Änderung Baureglement</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Auswirkungen der Planung auf die Umwelt</b> .....	<b>5</b>
4.1	Naturgefahren .....	5
4.2	Waldabstand .....	5
4.3	Kulturland .....	5
4.4	Gewässer .....	8
4.5	Erschliessung .....	9
<b>5</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>10</b>
5.1	Allgemein .....	10
5.2	Öffentliche Mitwirkung .....	10
5.3	Vorprüfung .....	10
5.4	Auflage, Einsprachen und Beschluss .....	10
5.5	Genehmigung .....	10

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Mögliche Standorte: 1= Eisplatz Grünen, 2 = Eichmatte Friedhof, 3 = Kreuzmatte Turnhalle .....	2
Abb. 2	Ausschnitt Zonenplan bisher (ZSF) .....	3
Abb. 3	Ausschnitt Zonenplan neu (ZöN) .....	3
Abb. 4	Waldgrenze und Waldastände .....	5
Abb. 5	Kulturland innerhalb der Bauzone gemäss Hinweiskarte Kulturland des Kantons .....	6
Abb. 6	Situationsplan Werk- und Entsorgungshof .....	6
Abb. 7	Grundriss und Visualisierung Werkhof .....	7
Abb. 8	Gewässerraumausscheidung für Parzelle Nr. 865 .....	9

### Beilagen

- Zonenplanänderung 1:1200
- Baureglementsänderung



# 1 Ausgangslage

## 1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Der heutige Werk- und Entsorgungshof der Gemeinde Sumiswald befindet sich an der Marktgasse 16 in der Kernzone 2. Die Liegenschaft ist im Besitz der Gemeinde und wurde bereits im Jahr 1966 errichtet. Im Jahr 1992 hat die Gemeindeversammlung für die Dachsanierung einen Kredit bewilligt. Die Ausführung erfolgte jedoch aus diversen Gründen erst im Jahr 2005. Andere grössere Umbauten sind nie erfolgt, weswegen aus Gründen des Werteeerhalts des Gebäudes seit längerer Zeit eine umfassendere Gesamtsanierung erforderlich ist. Eine Gesamtsanierung verlangt wiederum eine entsprechende Investition. Deshalb kam in den letzten Jahren die Frage auf, ob sich die Liegenschaft weiterhin für eine Nutzung von öffentlichen Aufgaben eignet und somit die Finanzierung durch Steuergelder berechtigt ist oder ob ein Verkauf der Liegenschaft für eine Neunutzung nicht geeigneter sei. Eine öffentliche Mitwirkungsversammlung im Jahr 2013 ergab mehrheitlich, dass die Liegenschaft aufgrund des grossen Investitionsvolumens verkauft werden sollte.

Heute liegt ein Kaufangebot eines Interessenten vor, welcher die Liegenschaft erwerben und ausbauen möchte. Somit muss für den Werkhof und die Entsorgungsstelle ein neuer Standort in der Gemeinde gefunden werden.

## 1.2 Standortevaluation

Um einen neuen geeigneten Standort für den Werk- und Entsorgungshof zu finden, wurde in verschiedenen Schritten eine Standortevaluation über das gesamte Gemeindegebiet durchgeführt. Diese einzelnen Schritte werden in diesem Kapitel erläutert.

### **Standortevaluation über gemeindeeigene Grundstücke**

Der Gemeinderat beauftragte die zuständige Tiefbaukommission mit der Standortevaluation innerhalb des Gemeindegebiets von Sumiswald. Dabei sollten in einem ersten Schritt nur gemeindeeigene Grundstücke berücksichtigt werden. Als potentielle Standorte ergaben sich die Eichmatte beim Friedhof, die Kreuzmatte bei der Turnhalle und der Eisplatz in Grünen (Abb. 1).

Eine umfassende Analyse der drei Standorte ergab, dass sich die Eichmatte beim Friedhof aufgrund der Konfliktsituation durch die unterschiedlichen Nutzungen (Friedhof, Werkhof) aus raumplanerischer Sicht nicht gut eignet. Im Falle einer Neunutzung der Eichmatte als Werk- und Entsorgungshof wird der Friedhof durch die daraus resultierende Verkehrs- und Lärmzunahme negativ beeinträchtigt. Die Kreuzmatte bei der Turnhalle erweist sich platzmässig als eher knapp und ohne Erweiterungsmöglichkeiten. Zudem ist der Standort mitten im Dorf angrenzend an verschiedene Wohnliegenschaften. Auch die Lage unmittelbar an der Hauptachse zur Schulanlage (inkl. Kindergarten) umfasst ein Konfliktpotential mit dem Schulweg der Kinder. Der Eisplatz in Grünen befindet sich am Waldesrand etwas abseits des Siedlungsgebiets und verspricht am wenigsten Konfliktpunkte. Somit erweist sich bei der Standortevaluation über die gemeindeeigenen Grundstücke der Eisplatz in Grünen als bestmögliche Lösung.

### **Potentielle Alternativräumlichkeiten**

Im Rahmen der Standortevaluation wurden auch bereits bestehende Räumlichkeiten/Gebäude als Alternativen für den Werkhof geprüft. Namentlich sind dies:

- Zeughaushallen in Grünen
- Räumlichkeiten der ehemaligen HOLMAG in Mauer
- Gebäude der ehemaligen Ahornhalle an der Wylergasse
- Räumlichkeiten der MEWAG Wasen
- Gebäulichkeiten im Schloss bzw. Landwirtschaftsbetrieb «Spittel».

Diese Räumlichkeiten sind jedoch nicht geeignet, um die Bedürfnisse eines Werk- und Entsorgungshofes erfüllen zu können. Mehrheitlich scheiterten die Absichten an der Grösse, der Zufahrt, der Umgebung, den zu hohen Kosten sowie den langwierigen politischen Verfahren.

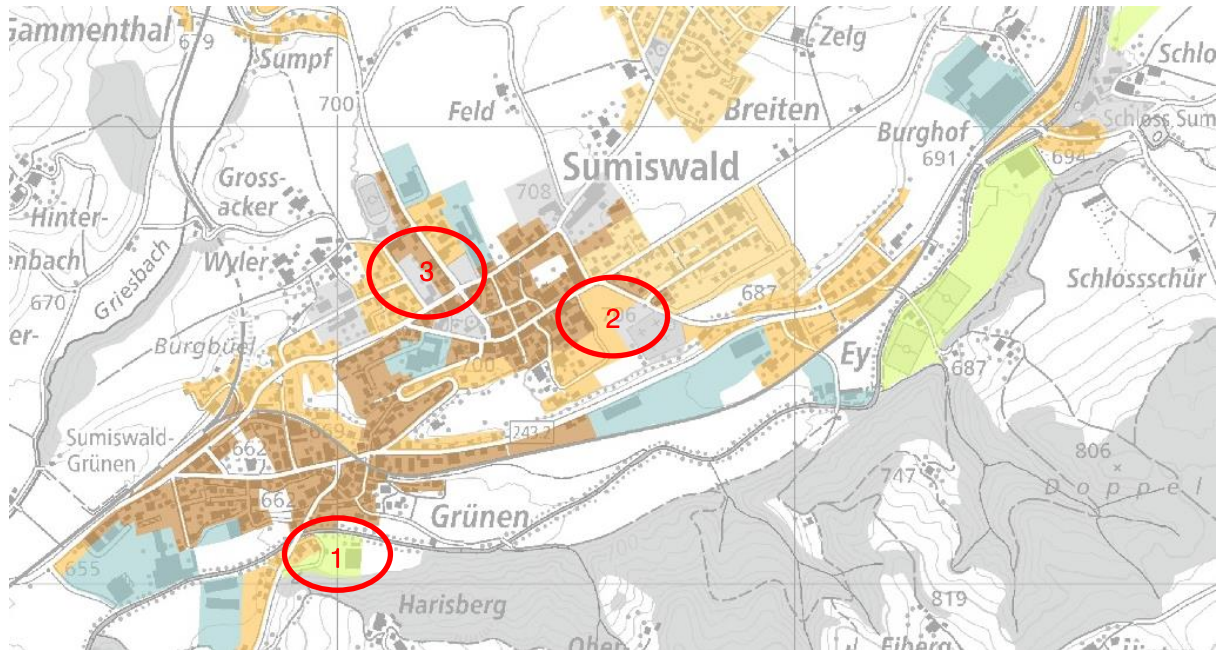


Abb. 1 Mögliche Standorte: 1= Eisplatz Grünen, 2 = Eichmatte Friedhof, 3 = Kreuzmatte Turnhalle

### Unüberbaute Arbeitszonen innerhalb der Gemeinde

Zusätzlich wurden ebenfalls alle unüberbauten Arbeitszonen innerhalb der Gemeinde geprüft. Diese sind jedoch für das geplante Vorhaben entweder zu klein oder sind bereits im Besitz einheimischer Betriebe, welche in ihrer Entwicklung nicht behindert werden sollen. Ein Landerwerb ist aufgrund der Wichtigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung somit keine Absicht der Gemeinde. Weiter kommt eine Neueinzonung von Arbeitszonen aufgrund der kantonalen Anforderungen der Arbeitszonenbewirtschaftung nicht in Frage.

### Potential zur Auslagerung

Neben der Überprüfung von gemeindeinternen Grundstücken, bereits bestehenden Räumlichkeiten oder unüberbauten Arbeitszonen wurde auch eine Auslagerung des Werk- und Entsorgungshofes geprüft. Dabei resultierte jedoch, dass der gewohnte Service-public mit den weitläufigen Verkehrswegen im Falle einer Auslagerung nicht kostendeckend gewesen wäre (was bei einer externen Ausführung angestrebt wird).

### Definitive Standortwahl

Resultierend aus den unterschiedlichen Standortevaluationen fiel die Wahl auf den Eisplatz in Grünen. Aus raumplanerischer Sicht spricht für den Standort zudem, dass keine Neueinzonung von Bauland erfolgen muss, da die Fläche bereits eingezont ist. Der Bedarf für das Eisfeld ist in der Gemeinde nicht mehr vorhanden. Dieses wird heute – wie auch zukünftig – nicht mehr gebraucht, weswegen kein neuer Standort für ein neues Eisfeld gesucht wird.

## 1.3 Planerische Zielsetzung

Der Eisplatz in Grünen resp. ein Teil der Parzelle Nr. 865 ist zurzeit der Zone für Sport und Freizeit (ZSF) zugewiesen. Da die Nutzung des Werk- und Entsorgungshofes in der ZSF nicht zonenkonform ist, muss aus raumplanerischen Gründen eine Umzonung erfolgen. Da der Werk- und Entsorgungshof als öffentliche Nutzung im Interesse der Bewohner/-innen der Gemeinde Sumiswald ist, wird eine Umzonung in eine Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) beabsichtigt. Der östliche Teil der Parzelle Nr. 865, der innerhalb der ZSF liegt, umfasst eine Reithalle sowie ein Pfadiheim. Da diese Nutzungen erhalten bleiben, wird der östliche Teil der Parzelle Nr. 865 nicht umgezont und dementsprechend als ZSF bestehen bleiben.



## 2 Zonenplanänderung

Der bisher in der Zone für Sport und Freizeit (ZSF) liegende Teil der Parzelle Nr. 865 wird in die Zone für öffentliche Nutzung (ZÖN) umgezont:

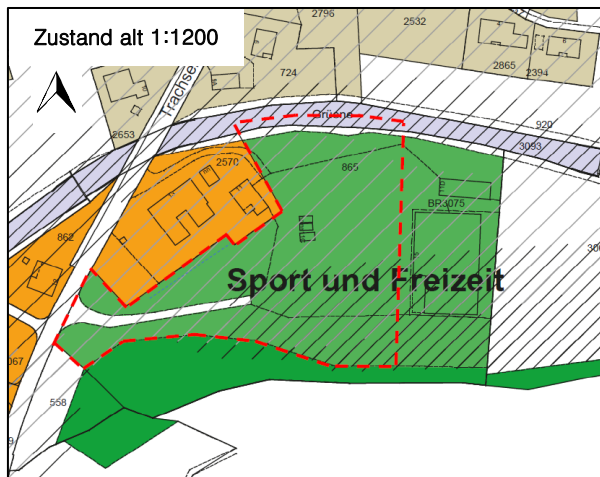


Abb. 2 Ausschnitt Zonenplan bisher (ZSF)

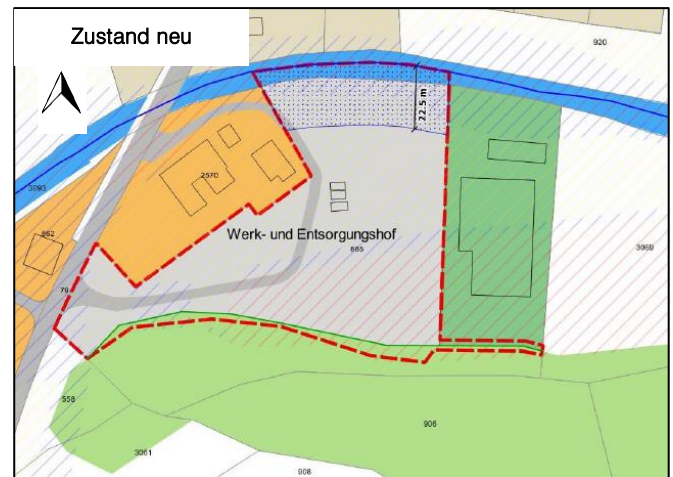


Abb. 3 Ausschnitt Zonenplan neu (ZÖN)

Der Standort grenzt im Süden an eine Waldfläche, im Westen an die Dorfzone 2 sowie im Norden an die Grüene und die Kernzone 2. Gegen Osten hin befindet sich die verbleibende ZSF.

Da der Zweck der einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen in der Gemeinde Sumiswald im Zonenplan definiert ist, erfolgt dies auch für den neuen Werk- und Entsorgungshof.

## 3 Änderung Baureglement

Folgende Artikel des Baureglements (BauR) sind durch die Umzonung betroffen:

### Art. 34 Zone für öffentliche Nutzung (ZÖN)

Aktuell gilt betreffend die Regelung der ZÖN folgender Artikel:

#### Art. 34 BauR Sumiswald

#### Zonen für öffentliche Nutzungen ZÖN

1 In den Zonen für öffentliche Nutzungen (Art. 77 BauG) können die bestehenden öffentlichen Anlagen ergänzt und erweitert werden. Der Zweck der Zonen ist im Zonenplan bezeichnet.

2 Das Mass der baulichen Nutzung wird anhand konkreter Bauvorhaben festgelegt. Die Gebäudehöhe beträgt max. 12 m. Die Abstände richten sich nach Art. 13 BR. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe II oder III der Lärmschutzverordnung gemäss Zonenplan.

Da der Art. 34 (ZÖN) BauR eher allgemeine Bestimmungen enthält und der Zweck der Zonen jeweils direkt im Zonenplan beschrieben ist, braucht es keine Anpassung dieses Artikels. Neben dem Zweck und der Art der Nutzung wird in Art. 34 BauR auch das Mass innerhalb der Vorschrift allgemein gehalten. Es wird auf die Abstände in Art. 13 BauR und auf eine Gebäudehöhe von max. 12 m verwiesen. Beide Masse gelten auch für den Werk- und Entsorgungshof. Die Lärmempfindlichkeitsstufe III wird in der Legende bei der Zonenplanänderung aufgenommen.

## Art. 35 Zone für Sport und Freizeit (ZSF)

Aktuell gilt betreffend die Regelung der ZSF folgender Artikel:

### *Art. 35 BauR Sumiswald*

*In den Zonen für Sport- und Freizeitanlagen gelten für Nutzung, Anlagen und Bauten die Bestimmungen des Artikels 78 BauG.*

*Der Zweck der Zonen ist im Zonenplan bezeichnet.*

*Das Mass der baulichen Nutzung richtet sich nach den Vorschriften der Zonen für öffentliche Nutzungen.*

*In der ZSF Hornusserplatz darf ausschliesslich ein eingeschossiges Vereinslokal mit einer max. Grundfläche von 140 m<sup>2</sup> errichtet werden.*

Der Art. 35 BauR ist ebenfalls allgemein gehalten und braucht durch die Umzonung ebenfalls keine Anpassung.

## Art. 12 Gewässerraum

Da innerhalb des Änderungsperimeters auch der Gewässerraum (nach neuer Gewässerschutzgesetzgebung) verbindlich festgelegt wird, muss dieser zusätzlich geregelt werden. Dabei wird der Gewässerraum nach neuer Gewässerschutzgesetzgebung explizit nur für die Teilparzelle Nr. 865 festgelegt. Dies erfolgt mit der Darstellung im geänderten Zonenplan und der Ergänzung des Baureglements mit einem neuen Art. 12a.

*Neuer Art. 12a im BauR:*

*1 Der Gewässerraum gewährleistet die folgenden Funktionen:*

- die natürliche Funktion der Gewässer;*
- Schutz vor Hochwasser;*
- Gewässernutzung.*

*2 Der Gewässerraum für Fließgewässer wird als schraffierte Überlagerung im Zonenplan festgelegt.<sup>1 2</sup>*

*3 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt.<sup>3</sup>*

*4 Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.*

Die Gemeinde Sumiswald befindet sich aktuell an ihrer Ortsplanungsrevision (OPR). Im Rahmen der Revision werden für das gesamte Gemeindegebiet die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) umgesetzt und die Gewässerraumausscheidung vorgenommen. Mit der Revision werden die Artikel der ZÖN, der ZSF und des Gewässerraums im Baureglement nochmals überprüft und gemäss Musterbaureglement des Kantons aufgebaut. Die vorliegende Anpassung erfolgt für die Übergangszeit bis zur Genehmigung der neuen Ortsplanung.

---

<sup>1</sup> Siehe Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG. Skizze Gewässerraum im Anhang A1

<sup>2</sup> Bei Gewässern ohne Gewässerraum (Gewässer im Wald, eingedolte Gewässer) gilt Art. 39 WBV.

<sup>3</sup> Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.



## 4 Auswirkungen der Planung auf die Umwelt

### 4.1 Naturgefahren

Die Gemeinde hat die Gefahrengebiete seit der letzten Ortsplanungsrevision überarbeitet und bereinigt. Grundeigentümerverbindlich umgesetzt werden diese im Rahmen der aktuell laufenden OPR. Die Gefahrenkarte wurde mit dem Ingenieurbüro B-i-G Ostermundigen bzw. der Fachstelle Naturgefahren in Interlaken angepasst. Die Parzelle Nr. 865 liegt grösstenteils in einem gelben Gefahrengebiet. Dies bedingt laut Oberingenieurkreis IV (OIK IV), dass allfällige gewässergefährdete Stoffe des Werkhofs entsprechend sicher gelagert werden, z.B. erhöht oder in einem hochwassersicheren Teil des Werkhofs. Der OIK IV empfiehlt für den Ereignisfall einfache geeignete Objektschutzmassnahmen zu prüfen wie bspw. kleine Schwellen bei Gebäudeöffnungen. Die Massnahmen liegen im Ermessen und in der Verantwortung der Betreibenden. Die Gemeinde wird sich diesem Thema im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens annehmen.

### 4.2 Waldabstand

Angrenzend an die Parzelle Nr. 865 liegt ein Waldstück. Die Waldfeststellung wurde vom kantonalen Amt für Wald (KAWA) vorgenommen. Die Waldgrenze wird im Zonenplan neu eingezeichnet und ist verbindlich festgelegt.

Das Eidgenössische Waldgesetz gibt vor, dass Bauten einen bestimmten Abstand zum Waldrand einhalten müssen. Im Kanton Bern beträgt dieser Abstand mindestens 30 Meter. Liegen besondere Verhältnisse vor, kann der gesetzliche Minimalabstand von 30 Meter mit einer Ausnahmegenehmigung verkürzt werden.

Gemäss KAWA kann von einer Näherbaubewilligung ausgegangen werden. So haben die neue Zufahrt einen Waldabstand von 4.0 m, die Stütz- und Abgrenzungsmauern gegen Westen einen Abstand von 12.0 m und das neue Gebäude einen Abstand von 14.0 m einzuhalten. Die für das Projekt erforderliche forstliche Näherbaubewilligung wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erteilt.

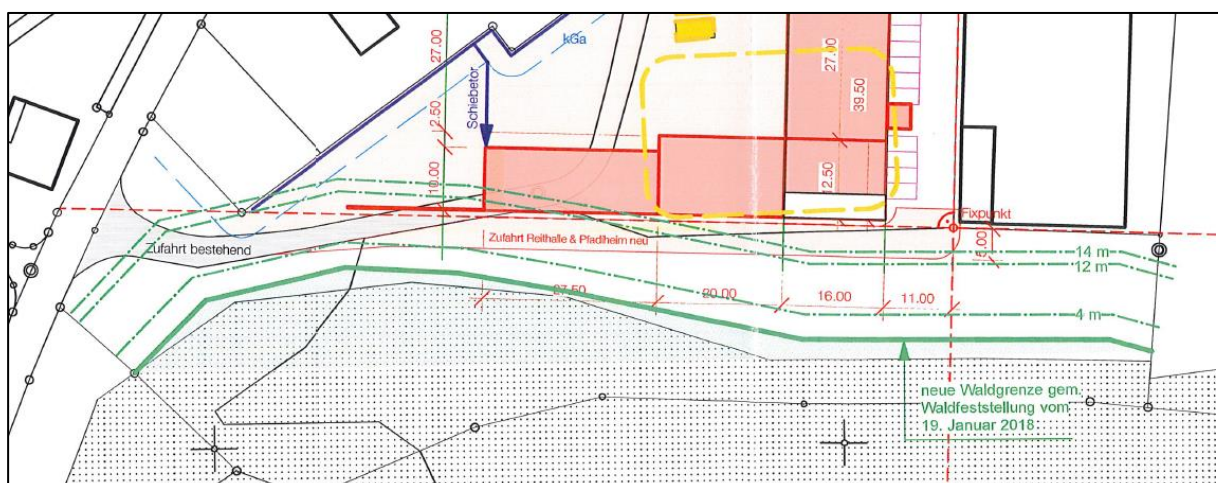


Abb. 4 Waldgrenze und Waldabstände

### 4.3 Kulturland

Der südliche Teil der Parzelle Nr. 865 wird auf der Hinweiskarte Kulturland des Kantons als Kulturland (ohne Fruchtfolgeflächen FFF) ausgeschieden.



Abb. 5 Kulturland innerhalb der Bauzone gemäss Hinweiskarte Kulturland des Kantons

Gemäss Art. 11c Abs. 6 BauV wird verlangt, dass die besonders hohe Nutzungsdichte bei der Beanspruchung von Kulturland durch andere bodenverändernde Nutzungen oder bei der vorübergehenden Beanspruchung im Einzelfall qualitativ nachzuweisen ist. Das Bauprojekt und der daraus resultierende Nachweis zur optimalen Nutzung werden untenstehend erläutert.

### Bauprojekt

Das geplante Projekt ist ein L-förmiger Gebäudekomplex. Die Baukörper Erdgeschoss bilden den Abschluss zur Reithalle.

Es entsteht eine Fahrzeug-Einstellhalle (Halle 1) mit abgetrenntem Waschaum, Technikraum (Heizung) und einem Lager für Gefahrenstoffe. Im zentralen Bauteil befinden sich der Eingang, die Treppe zum Obergeschoss, die Toilette für Besucher sowie Werkräume. Das Obergeschoss ist über eine Betontreppe erreichbar. Hier sind Garderobe, Aufenthaltsraum, Büro und Sanitäranlagen untergebracht. Der westliche Teil wird als Lager genutzt mit Zugang über eine Galerie in die Materialeinstellhalle.

An die Werkräume grenzen eine weitere Materialeinstellhalle (Halle 2) und ein Lager an. Südseitig auf der Parzelle befinden sich der Aussenwaschplatz und das Salzsilo.

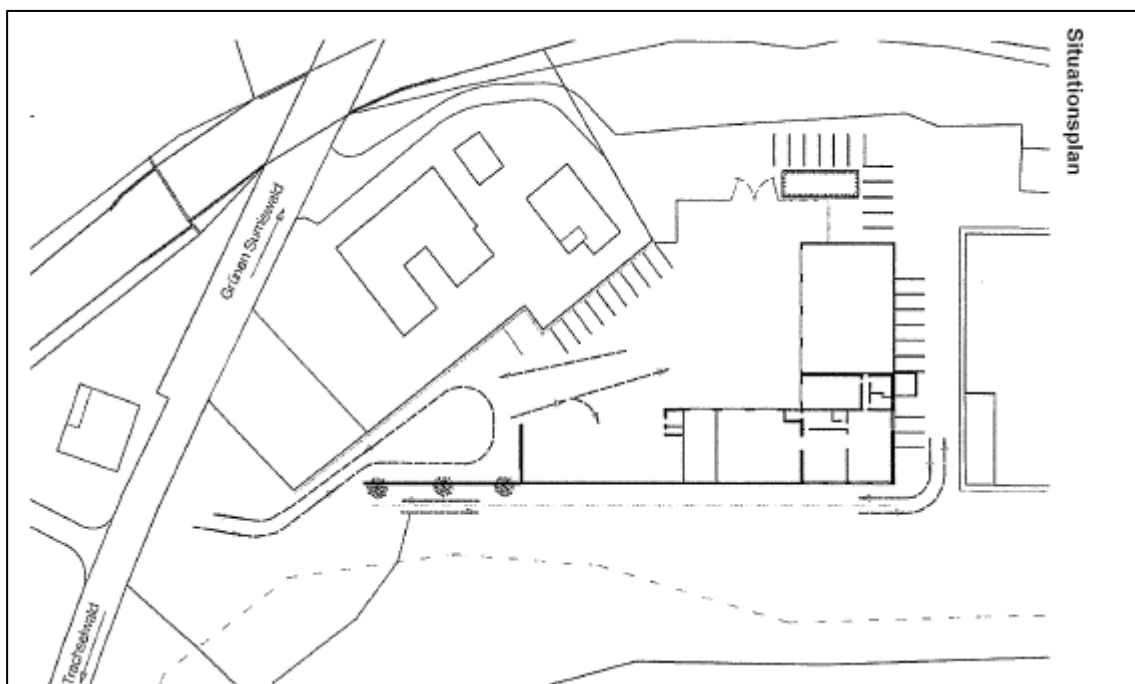


Abb. 6 Situationsplan Werk- und Entsorgungshof





### Qualitativer Nachweis besonders hoher Nutzungsdichte

Die Sicherstellung einer besonders hohen Nutzungsdichte erfolgt zum einen durch die mehrgeschossige Bauweise, die im zentralen Bauteil angestrebt wird. Hierbei wird für die technischen Einrichtungen, die Garderobe und den Aufenthaltsraum eine zwei- statt eine eingeschossige Variante mit mehr Grundfläche angestrebt. Für den Werk- resp. Entsorgungshof selber wird eine eingeschossige Bauweise benötigt, da diese aus betrieblichen und technischen Gründen vorausgesetzt wird und daher nicht anders möglich ist.

Die Flächen und Kubaturen der einzelnen Gebäudeteile des Werk- und Entsorgungshof entsprechen den vorhandenen Fahrzeugen und Geräten, die darin untergestellt werden. Auch die Einrichtungen und Umschlagplätze sind auf den heutigen Stand der Technik sowie der Gesetzgebung ausgerichtet. Zudem wurde alle Bauten kompakt und nicht streuartig angeordnet, wie die L-förmige Anordnung der Bauten aufzeigt. Weiter ist die Erschliessung flächensparend ausgestaltet, da über die bereits heute bestehende Erschliessungsstrasse der Vorplatz zum Werk- und Entsorgungshof erreicht wird. Aufgrund der neuen Gebäudekomplexe ist die Zufahrt zur Reithalle nicht mehr gegeben, weswegen im Süden der Parzelle eine neue Zufahrt zur Reithalle realisiert wird. Die Parkierung erfolgt jeweils angrenzend an die Gebäude und stellt den Besuchenden genügend Möglichkeiten zum Abstellen der Fahrzeuge zur Verfügung. Generell kann gesagt werden, dass die Anordnung und Grösse der Bauten, die Erschliessung sowie die Parkierungsmöglichkeiten der hohen Nutzungsdichte, welche die Kulturlandbeanspruchung voraussetzt, entsprechen und diese mit den geplanten Baumassnahmen sichergestellt wird.

## 4.4 Gewässer

Entlang der Parzellengrenze fliesst die Grüene. Im Rahmen der Zonenplanänderung wird der Gewässerraum für die Grüene neu festgelegt. Zusätzlich wird im Baureglement der dazugehörige Art. 12a neu aufgenommen. Der Gewässerraum beträgt hälftig 22.5 m. Dieser ist von allen baulichen Tätigkeiten freizuhalten. Nachfolgend wird die Herleitung der Gewässerraumbreite beschrieben:

Der Gewässerraum wird nach der Gewässerschutzgesetzgebung bestimmt. Die Ermittlung erfolgt auf der Basis der Breitenvariabilität der betroffenen Fliessgewässer (natürliche Gerinnesohlenbreiten). Die Breite des Gewässerraums orientiert sich an der etablierten Schlüsselkurve gemäss Leitbild Fliessgewässer (BAFU 2003: Leitbild Fliessgewässer Schweiz; Für eine nachhaltige Gewässerpolitik). Dabei wird zwischen der Hochwasserkurve und der Biodiversitätskurve unterschieden. Da die Grüene kein Gebiet ist, in dem die Förderung der Biodiversität vorrangig ist, kommt die Hochwasserkurve zum Tragen.

Die Breite des Gewässerraums wird in Abhängigkeit des Zustands (Ökomorphologie) des betrachteten Fliessgewässers ermittelt. Massgebend für die Festlegung eines ausreichenden Gewässerraums ist die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB). Die effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) beinträchtigt oder kanalisierter Gerinne wird mit einem Korrekturfaktor multipliziert. Da die Grüene ein Gewässer mit einer eingeschränkten Breitenvariabilität ist, wird der Korrekturfaktor x 1.5 angewendet.

Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 2 bis 15 m beträgt der Gewässerraum die 2.5-fache Breite der natürlichen Gerinnesohlenbreite plus 7 Meter.

Gewässer	eGSB [m]	Faktor	nGSB [m]	Gewässerraum [m]
Grüene	10	1.5	15	45



Abb. 8 Gewässerraumausscheidung für Parzelle Nr. 865

#### 4.5 Erschliessung

Das Gebiet grenzt im Westen an die Kantonsstrasse Nr. 243.1 und verfügt über eine Feinerschliessung. Die Erschliessung des Standorts ist damit vollumfänglich gegeben.

## 5 Verfahren

### 5.1 Allgemein

Die Zonenplanänderung erfolgt im ordentlichen Verfahren mit öffentlicher Mitwirkung, Vorprüfung, öffentlicher Auflage, Beschlussfassung und kantonaler Genehmigung.

Es ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- Entwurfsphase ..... Mai 2018
- Beschluss Gemeinderat: Freigabe zur Mitwirkung ..... Mai 2018
- Öffentliche Mitwirkung ..... 31. Mai – 2. Juli 2018
- Beschluss Gemeinderat: Freigabe zur Vorprüfung ..... Juli 2018
- Vorprüfung ..... August 2018 – Oktober 2018
- Öffentliche Auflage ..... Januar–Februar 2019
- Beschluss Gemeinderat ..... Februar 2019
- Entscheid Urnenabstimmung ..... 10. Februar 2019
- Genehmigung AGR ..... anschliessend

### 5.2 Öffentliche Mitwirkung

Im Rahmen der Mitwirkung gingen keine Eingaben ein.

### 5.3 Vorprüfung

Der Vorprüfungsbericht vom AGR stammt vom 24. Oktober 2018. Die darin aufgeführten Genehmigungsvorbehalte wurden anhand der vorliegenden Überarbeitung der Planungsgrundlagen umgesetzt.

### 5.4 Auflage, Einsprachen und Beschluss

### 5.5 Genehmigung